

**Verordnung
über Parkgebühren in der Stadt Donauwörth
(Parkgebührenordnung)**

Vom 27. März 2025

Die Stadt Donauwörth erlässt als untere Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert am 30.12.2024 (GVBl. 2024 S. 645), folgende Verordnung:

**§ 1
Parkgebühren**

- 1) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren beträgt 0,50 Euro je 30 Minuten (= 1 Euro/Std.).
- 2) Abweichend von Absatz 1 betragen die Parkgebühren
 - a) in den Kurzparkzonen Reichsstraße und Hindenburgstraße
0,50 Euro für 15 Minuten
1 Euro für 30 Minuten
 - b) in den als Betriebe gewerblicher Art betriebenen Parkhäusern Wörnitz, Ried und Weidenweg, 60 Minuten gebührenfrei, danach 0,50 Euro für 30 Minuten,
 - c) in der Zirgesheimer Straße, Parkhaus am Bahnhof und Parkplatz Neue Obermayerstraße
1 Euro für 1 Tag,
5 Euro für 1 Woche,
15 Euro für 1 Monat,
 - d) am Wohnmobilstellplatz
7,50 Euro für 1 Tag (Höchstparkdauer 5 Tage).
- 3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind (E-Kennzeichen), sind auf öffentlichen Parkflächen in den ersten drei Stunden des Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.
- 4) Für tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen, die bei Großveranstaltungen als gebührenpflichtige Parkplätze gem. StVO gekennzeichnet sind, wird für die Benutzung des Parkplatzes im Rahmen der jeweils zugelassenen Höchstparkdauer eine Gebühr von 0,50 Euro bis 5,00 Euro festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb

dieses Gebührenrahmens nach dem Wert des Parkraums und nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

- 5) Das Parkhaus am Münster stellt ausschließlich straßenverkehrsrechtlich nichtöffentliche Abstellmöglichkeiten zur Verfügung, es wird von den Stadtwerken Donauwörth betrieben.
- 6) Die Dauerstellplätze in den Parkhäusern Wörnitz, Ried und Weidenweg sind als nichtöffentliche Abstellplätze gekennzeichnet, für die ein privatrechtliches Nutzungsentgelt festgelegt wird.
- 7) Die Jahresparkerlaubnis im Parkhaus am Bahnhof wird als Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 a StVO geregelt.

§ 2 Parkzeit

- 1) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist in den Bereichen gem. § 1 Abs. 2 a und b von Montag bis Freitag täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- 2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist in den Bereichen gem. § 1 Abs. 2 c und d täglich von 0 – 24 Uhr.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 30. Januar 2023, außer Kraft.

Donauwörth, den 01. April 2025

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister